

Windkraft: Landrat wirft Augsburger Grünen „bequeme Doppelmoral“ vor

Nach der Kritik am jüngsten Beschluss im Planungsverband kontert Martin Sailer und stellt klar:
Der Landkreis ist „kein Bremser, sondern ein Motor.“

Von Maximilian Czysz

Landkreis Augsburg Landrat Sailer geht mit den Augsburger Grünen hart ins Gericht. Sie hatten nach den jüngsten Beschlüssen zur Windkraft im Regionalen Planungsverband kritisiert, dass der Ausbau in Nord- und Mittelschwaben durch untaugliche Kriterien und Rechentricks verhindert werde-

Auf Initiative des Augsburger Landrats Martin Sailer (CSU) wurde durch den Beschluss rechtsverbindlich festgestellt, dass das gesetzlich für das Jahr 2027 vorgeschriebene 1,1-Prozent-Flächenziel an Windvorrangsgebieten im Wesentlichen bereits durch die seit Längeren bestehenden kommunalen Flächenplanungen der Kommunen erreicht wurde. Damit entfällt die bisher geltende gesetzliche Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich. Landrat Sailer kontert nun: „Der Landkreis Augsburg trägt mit Abstand den größten Teil zum Ausbau der Windkraft in der Region bei – rund 70 Prozent der ausgewiesenen Flächen liegen bei uns. Die Stadt Augsburg hingegen bringt keinen einzigen Quadratmeter ein – profitiert aber selbstverständlich von der Energie. Und ausgerechnet die Grünen dort treten als große Mahner auf. Das ist nichts anderes als bequeme Dopp-

pelmoral: fordern, aber selbst nichts tragen.“

Unter anderem die Augsburger Grünen-Stadträtin Christine Kamm hatte gesagt: „Statt echten Raum für neue Windräder zu schaffen, wird der Ausbau vieler bereits angelaufener Projekte nachhaltig blockiert. Die Leidtragenden sind die Bürgerinnen und Bürger, die auf eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung angewiesen sind.“

Für Sailer sei entscheidend: „Die Energiewende gelingt nur mit Akzeptanz. Die Menschen im Landkreis müssen bereit sein, Windräder vor ihrer Haustür zu akzeptieren. Das geht nur, wenn wir ihnen zuhören, Natur und

Landschaft schützen und ihnen die Sicherheit geben, dass sie mitgestalten können.“ Sailer habe mit seiner Initiative den Weg gewählt, den der Gesetzgeber auch genau so im Wind-an-Land-Gesetz vorzeichnet. Es sei genau festgehalten, dass sowohl die Kommunen als auch die Regionalen Planungsverbände Windenergiegebiete ausweisen können. Überdies werde deutlich aufgezeigt, welche Flächen bei der Berechnung des Teilflächenziels berücksichtigt werden. Sailer: „Diese Regelungen wurden zu 100 Prozent eingehalten.“

Einen Anspruch auf den am besten geeigneten Standort gebe



Die Pläne für den Ausbau der Windkraft spalten in der Region die Gemüter.
Fotos: Ulrich Wagner, Julia Pietsch

es durch das Wind-an-Land-Gesetz nicht, so Sailer. „Mit dem Teilflächenziel schaffen wir klare Regeln, Ordnung statt Wildwuchs und Transparenz statt Willkür. Vor allem aber verteidige ich das Grundrecht auf kommunale Selbstverwaltung: Wenn eine Gemeinde Windkraft will, soll sie planen können. Wenn sie keine will, darf ihr kein Projekt aufgedrückt werden. Alles andere wäre ein

Frontalangriff auf die kommunale Demokratie.“ Wie beim jüngsten Treffen mit den Mitgliedern des Planungsverbands wiederholte Sailer: „Eines möchte ich unmissverständlich klarstellen: Der Landkreis Augsburg ist nicht Bremser, sondern Motor der Windkraft. Wir übernehmen Verantwortung, wir liefern die Flächen – während andere nur Parolen liefern. Die Energiewende kann man nicht herbei-

reden, man muss sie auch vor Ort tragen.“

Kritik musste Sailer nicht nur von den Grünen einstecken. Auch der Landesvorsitzende des Bundesverbands Windenergie (BWE), Bernd Wust, konnte Sailers Idee, das 1,1-Prozent-Ziel nur über schon bestehende Flächennutzungspläne der Gemeinden und Städte zu erreichen, für „rückwärtsgewandt“.

Darum geht's

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) hat zum Ziel, die Bereitstellung der für den Windenergieausbau an Land notwendigen Flächen sicherzustellen. Hierdurch soll der Ausbau erleichtert und beschleunigt werden.

In einem Windenergieländerbedarfsgesetz werden den Bundesländern erstmals verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Neue Sonderregelungen für die Windenergie an Land im Baugesetzbuch integrieren diese Flächenziele in das Planungsrecht und vereinfachen die Planungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten. Das Wind-an-Land-Gesetz ist seit dem 1. Februar 2023 in Kraft. (Quelle: Bundeswirtschaftsministerium)

Artikel aus der AZ vom 29.09.2025